**Informationen zur Bewirtschaftung in NATURSCHUTZGEBIETE**

Auf das Volksbegehren „Rettet die Biene“ reagierte die Landesregierung mit dem Eckpunktepapier zum Insektenschutz.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt **ein allgemeines Verbot von Pestiziden** in Naturschutzgebieten. DiesesVerbot gilt sowohl **für konventionell** als auch für **ökologisch** wirtschaftende Betriebe.

**Ausnahmen**

Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel für den Erhalt des Schutzgebietes **unerlässlich** ist oder wenn ein **Härtefall** vorliegt.

1. *Härtefall*

Ein Antrag auf eine Ausnahme für Härtefälle kann mit einem Antragsformular über das Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) beim Regierungspräsidium gestellt werden.

1. *Unerlässlichkeit*

Für NSGen, die aufgrund der dort geschützten Tier- und Pflanzenarten oder aufgrund des spezifischen Charakters des Gebietes auf bestimmte Bewirtschaftungsformen angewiesen sind, gibt es Ausnahmen für bestimmte Mittel um die spezifischen Kulturen und damit die besonderen Lebensräume auf Dauer zu erhalten.

Speziell für den Weinbau gibt es eine Pflanzenschutzmittelliste mit zugelassenen Mitteln. Dennoch muss vor Anwendung von Pflanzenschutzmittel im NSG ein Antrag beim Regierungspräsidium KA gestellt werden. Eine Genehmigung soll für 5 Jahre gelten.